

Zu guter Letzt

Auch in den letzten Wochen gab es wieder einige spannende News: Das UK will die Cookie-Banner abschaffen. Der HamBfDI hat Vattenfall mit einem Bußgeld wegen unzureichender Informationen von abgelehnten Kunden belegt. Und in Italien sorgte eine Fernüberwachungssoftware, mit der Studierende bei Prüfungen überwacht wurden, für Aufsehen. Zu guter Letzt gab es Prüfungen rund um die Modernisierung von Parkuhren und den Datentransfer von Mautstationen. Bemerkenswert: Fast alle Bußgelder wurden wegen unzureichender Betroffeneninformationen verhängt.

- **UK möchte Cookie-Banner abschaffen**

Im Vereinigten Königreich wird derzeit über eine Abschaffung der Cookie-Banner diskutiert, da viele Nutzer bei Cookie-Bannern gleichgültig auf „Akzeptieren“ klicken würden, anstatt sich mit den genauen Optionen zu beschäftigen. Um dieses Problem zu lösen, stellt die britische Regierung zwei Optionen zur Diskussion, die aus der Debatte um die ePrivacy-Verordnung wohl bekannt sind: Analyse-Cookies und ähnliche Technologien könnten allgemein ohne Einwilligung des Nutzers erlaubt werden. Oder aber Unternehmen könnte es allgemein erlaubt werden, ohne Einwilligung Daten vom Nutzer-Endgerät zu verarbeiten, soweit dafür berechnete Interessen vorliegen. Beide Optionen sind nicht revolutionär, Option 1 findet sich im aktuellen ePrivacy-Verordnungsentwurf. Ob dadurch die Cookie-Banner verschwinden, ist indes mehr als fraglich: Für Tracking-Cookies und damit die meisten Marketing-Tools müssten weiterhin Einwilligungen eingeholt werden und dafür würden weiterhin Cookie-Banner benötigt.

- **Bonus-Hopper im Energiesektor: 900.000 Euro wegen unzureichender Informationen**

Der HamBfDI verhängt gegen das schwedische Energieunternehmen Vattenfall Europe Sales GmbH ein [Bußgeld](#) in Höhe von über 900.000 Euro. Der Vorwurf: Vattenfall prüfte bei Vertragsanfragen, die mit Bonuszahlungen verbunden waren, routinemäßig, ob die

potentiellen Neukunden in der Vergangenheit bereits Vertragspartner waren – ohne diese über die Prüfung zu informieren. Kunden, die schon einmal Energie von Vattenfall bezogen hatten, wurden als potentielle „Bonus-Hopper“ (Kunden, die häufig Strom- und Gasunternehmen wechseln, um günstige Verträge mit Boni zu nutzen) abgelehnt. Für diesen Abgleich nutzte Vattenfall Rechnungen aus früheren Vertragsbeziehungen mit besagten Kunden, die nach steuer- und handelsrechtlichen Vorgaben ohnehin für bis zu zehn Jahre aufbewahrt werden mussten.

Spannend: Geahndet wurde ausschließlich ein Verstoß gegen die Informationspflichten (Art. 12-14 DSGVO). Eine unerlaubte Datenverarbeitung (zweckfremde Verwendung der aus handels- und steuerrechtlichen Gründen gespeicherten Daten) wurde nicht festgestellt – hier bleibt also Spielraum.

- **Frankreich: 1,75 Mio. Euro wegen zu langer Datenspeicherung und unzureichender Informationen**

Die französische Datenschutzbehörde verhängte gegen das französische Unternehmen AG2R LA MONDIALE ein [Bußgeld](#) in Höhe von 1,75 Mio. Euro. Während ihrer Inspektion des Unternehmens stellte die Datenschutzbehörde fest, dass das Versicherungsunternehmen die Daten von mehr als zwei Millionen Personen über einen übermäßig langen Zeitraum (länger als drei oder fünf Jahre) aufbewahrte, einschließlich einiger Gesundheits- und Bankdaten. Die gesetzlich zulässigen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus seien überschritten worden. Zudem seien bei Telefonkampagnen kontaktierte Personen nicht hinreichend darüber informiert worden, dass das Telefongespräch aufgezeichnet wurde.

- **Italien: 800.000 Euro aufgrund einer Parkuhrmodernisierung mit Nummernschilderfassung**

Die Stadt Rom muss ein [Bußgeld](#) in Höhe von 800.000 Euro zahlen, da der Betrieb von einigen Parkuhren gegen die DSGVO verstoße. Um keine Tickets mehr vorzeigen zu müssen, wurden einige der Verwaltung unterstehende Parkuhren im Rahmen einer Modernisierung dahingehend modifiziert, dass die Nutzer zur Personalisierung von Zahlungen ihre Nummernschilder in die Parkuhr eingeben müssen. Diese Daten sowie auch die Uhrzeit, das Anfangs- und Enddatum des Halts und den gezahlten Betrag

verarbeiteten die das System betreibenden Unternehmen sowie auch mehrere zwischengeschaltete Unternehmen. Weder seien die betroffenen Personen der DSGVO entsprechend angemessen informiert oder die datenschutzrechtliche Rolle der weiteren an der Verarbeitung beteiligten Unternehmen bestimmt worden, noch seien angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergriffen oder die Speicherdauer der erhobenen Daten festgelegt worden.

- **Norwegen: 500.000 Euro wegen Datentransfers nach China für ein Mautunternehmen**

Das Unternehmen Ferde AS registriert die Pkw-Durchfahrten an ihren Mautstationen. Wenn ein Pkw ohne Mauttransponder durchfährt oder dieser nicht ordnungsgemäß registriert wird, wird ein Foto des Nummernschilds gemacht und zur automatischen optischen Erkennungsbearbeitung versendet. Reicht die Bildqualität hierfür nicht, wird das Bild zur manuellen Untersuchung an eine Firma weitergeleitet, die Mitarbeiter in China hat. Diese Weiterleitung betrifft jährlich etwa 12,5 Mio. Bilder. Aufgrund der Weiterleitung an Mitarbeiter in China werden die Daten gezwungenermaßen auch an das Drittland übertragen.

Die Datenbehörde erließ ein [Bußgeld](#) in Höhe von 499.373 Euro, da es an einer ausreichenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung und hinreichenden Garantien für den Drittstaaten transfer gefehlt habe.

- **Italien: Unzulässiger Einsatz von Fernüberwachungssoftware bei Online-Prüfungen**

Gegen die private Wirtschaftsuniversität „Luigi Bocconi“ in Mailand wurde ein [Bußgeld](#) in Höhe von 200.000 Euro verhängt. Anlass war die Beschwerde eines Studierenden aufgrund eines während Online-Prüfungen verwendeten Überwachungssystems. Wegen der COVID-19-Pandemie sollten alternative Möglichkeiten zu Präsenzprüfungen mit ähnlichen Sicherheitsstandards zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wurde die Fernüberwachungssoftware „Respondus“ des gleichnamigen Unternehmens eingesetzt. Das Unternehmen mit Sitz in den USA wurde als Auftragsverarbeiter für die Universität tätig. In zufälligen Intervallen wurden Videoaufnahmen und Screenshots von den Bildschirmen der Studierenden zwecks Identifizierung verdächtiger Verhaltensweisen gefertigt. Dabei wurden auch besonders sensitive biometrische Daten erfasst. Anschließend

wurden die Aufnahmen manuell dahingehend untersucht, ob tatsächlich nicht erlaubte Handlungen begangen wurden.

Über den Einsatz von Respondus seien die Studierenden nicht ordnungsgemäß informiert worden. Daneben habe Respondus auch für den Verarbeitungszweck nicht erforderliche Daten erfasst und diese mit 12 Monaten länger als nötig gespeichert. Neben einem weiteren Verstoß der Universität gegen die Grundsätze der Datenminimierung und Speicherbegrenzung entbehre diese Verarbeitung biometrischer Daten außerdem jeglicher Rechtsgrundlage. Als Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung sei die Einwilligung der Studierenden nicht freiwillig erfolgt. Ferner fehlte eine Datenschutz-Folgenabschätzung der Hochschule, obwohl diese aufgrund des Risikos für die Betroffenen erforderlich gewesen sei, es fehlte an hinreichenden technischen Maßnahmen und trotz Unwirksamkeitserklärung durch das Schrems-II-Urteil des EuGH wurde die Verarbeitung weiterhin auf das EU-US-Privacy Shield Abkommen zwischen der EU und den USA gestützt.

- **Großbritannien: Bußgeld aufgrund unerbetener Werbenachrichten**

Die britische Datenschutzbehörde „Information Commissioner’s Office“ (ICO) hat ein [Bußgeld](#) in Höhe von 234.962 Euro gegen den britischen Autohändler „We Buy Any Car Limited“ erlassen, weil dieses unerbetene Werbenachrichten via E-Mail und SMS ohne wirksame Einwilligung verschickt hatte.

Außerdem hat das ICO gegen den britischen Versicherer „Saga Services Limited“ ein [Bußgeld](#) in Höhe von 176.222 Euro verhängt. Im Namen von Saga Services Limited wurden Werbe-E-Mails von Partnerunternehmen und Tochtergesellschaften des Unternehmens versandt. Für diese Direktmarketingkampagne wurden Kontaktlisten von Personen verwendet, von denen keine gültige Werbeeinwilligungen vorlagen. Im Vereinigten Königreich gelten mittlerweile nicht mehr die Regelungen der DSGVO. Stattdessen wurde eine inhaltlich weitgehend mit der DSGVO übereinstimmende [UK-DSGVO](#) erlassen, an der Unternehmen nunmehr ihren Datenschutz ausrichten müssen.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de